

15. Wahlperiode

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol von Berlin für die Haushaltjahre 2002 und 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002/2003 – NHG 2002/2003)

A. Problem

Geringere Einnahmeerwartungen auf der Grundlage der Steuer-erschätzung vom 15. November 2002 sowie die Entwicklung der Sozial- und Jugendhilfeaustgaben der Bezirke erfordern Anpassungen des bisherigen Haushaltspolans.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Nachtragshaushaltspol für 2003 sollen die erkannten Abweichungen planerisch erfasst und ausgeglichen werden. Der Nachtrag dient der Finanzierung von einzelnen in erheblichem Maße vom Haushaltspol 2003 abweichen- den Tatbeständen, wobei erforderliche Ausgabenerhöhungen vorwiegend durch Ausgabenreduzierungen an anderer Stelle und die Mindereinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich durch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme ausgeglichen werden. Das Haushaltsgesetz 2002/2003 ist entsprechend zu ändern.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzungen

Keine Alternative.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Geringfügige Auswirkungen aufgrund der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen sind nicht auszuschließen.

E. Gesamtkosten

Die im Jahre 2003 vorgesehene Erhöhung der Neuverschuldung erhöht dauerhaft die Zinsbelastungen des Landes.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Konsolidierung des Landeshaushalts ist auch Voraussetzung für eine beabsichtigte Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol von Berlin für die Haushaltjahre 2002 und 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002/2003 – NHG 2002/2003)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltspol von Berlin für die Haushaltjahre 2002
und 2003
(Nachtragshaushaltsgesetz 2002/2003 – NHG 2002/2003)
Vom**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Neufeststellung des Haushaltspolans

(1) Der dem Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 213) als Anlage beigelegte Haushaltspol von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigelegten Nachtragshaushaltspolans für 2003 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 345 259 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 516 710 300 Euro neu festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 950 536 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 476 248 300 Euro sowie
2. unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirks- haushaltspoläne).

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, die zur Umsetzung des neuen Immobilienmanagements notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen haushaltsneutral zuzulassen. Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben grundsätzlich in den jeweiligen Einzelplänen und durch Mehreinnahmen ausgeglichen.

§ 2
Änderung des Haushaltsgesetzes 2002/2003

Das Haushaltsgesetz 2002/2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „3 569 000 000 Euro“ durch die Angabe „4 040 000 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „bis zur Höhe von 10 vom Hundert“ durch die Worte „bis zur Höhe von 13 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das abschließende Wort „und“ gestrichen, in Nummer 3 wird nach dem Wort „Selbstnutzung“ das Wort „und“ angefügt und nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge“

- b) In Absatz 3 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 die Nummern 5 und 6.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH selbstschuldnerische Bürgschaften oder Garantien bis zur Höhe von 250 000 000 Euro zu übernehmen.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

A. Allgemeine Begründung:

1. Der Nachtragshaushalt 2003 – Baustein auf dem Wege einer nachhaltigen Ausgabenabsenkung bis 2006

Berlin befindet sich in einem außerordentlich schwierigen finanzpolitischen Umfeld. Die Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich lagen im zurückliegenden Jahr um rd. 780 Millionen Euro unter dem Soll. Die konsumtiven Sachausgaben dürften den Ansatz um mehr als 200 Millionen Euro überschreiten, bedingt durch erhebliche Mehrausgaben im Sozialbereich. Das Primärdefizit, das sich nach dem veranschlagten Haushalts-Soll mit etwa 2 100 Millionen Euro ergab, wird sich tatsächlich – unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte – auf etwa 2 900 Millionen Euro belaufen. Der Fehlbetrag des Jahres 2002 beträgt voraussichtlich ca. 1 400 Millionen Euro.

Auch das wirtschaftliche Umfeld ist alles andere als günstig. Die Bundesregierung, die das Wirtschaftswachstum 2003 noch im Sommer vergangenen Jahres auf 2 ½ % geschätzt hatte, hat ihre Erwartungen auf etwa 1 % zurückgenommen; nach jüngsten wirtschaftswissenschaftlichen Prognosen könnte das Wachstum sogar auf wenig mehr als ½ % beschränkt bleiben. In Berlin muss für 2003 erneut ein Rückgang der Wirtschaftskraft befürchtet werden.

Deutschland hat die Defizitobergrenze nach dem Europäischen Wirtschafts- und Stabilitätspakt im zurückliegenden Jahr mit 3 ¾ % deutlich überschritten; auch für das Jahr 2003 befürchtet die Europäische Kommission eine erneute Verletzung des Defizitziels.

a) Finanzpolitische Vorgaben

Die mit dem Eckwertebeschluss des Senats vom 5. Februar 2002 und der Finanzplanung 2002 bis 2006 verbindlich festgelegten finanzpolitischen Vorgaben sehen vor, das Primärdefizit des Landeshaushalts – den Unterschiedsbetrag zwischen den Primärein-

nahmen¹ und den Primärausgaben² des Haushalts – bis zum Jahre 2006 vollständig abzubauen. Hierzu bedarf es, gemessen an dem vorläufigen Ist des Jahres 2002, einer Absenkung der Primärausgaben um rd. 1 600 Millionen Euro, von denen etwa 1 400 Millionen Euro in den Jahren 2004 bis 2006 noch zu erbringen sind. Tarifentwicklungen, Preisniveausteigerungen und Risiken sind in der genannten Ausgabenabsenkung nicht enthalten.

Die Konsolidierung des Landeshaushalts wird im Jahre 2006 bei weitem noch nicht abgeschlossen sein. Weitere – erhebliche – Ausgabenabsenkungen werden auch in den Folgejahren erforderlich, um einen angemessenen Primärüberschuss zu erwirtschaften, aus dem die Zinsausgaben zu finanzieren sind. Wie hoch dieser Überschuss sein muss, hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfange eine Teilentschuldung Berlins durch Sanierungshilfen des Bundes erfolgt.

b) Extreme Haushaltsnotlage

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 5. November 2002 festgestellt, dass sich Berlin seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage befindet, aus der es sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Hieraus ergibt sich ein verfassungsrechtlich verankerter Anspruch des Landes auf Sanierungshilfen zur Behebung der extremen Haushaltsnotlage. Die Inanspruchnahme von Sanierungshilfen setzt jedoch zwingend voraus, dass das Land »... ausreichende Eigenanstrengungen unternommen hat, um eine drohende Haushaltsnotlage abzuwenden oder sich aus ihr zu befreien.«³

Die Zielsetzung, das Primärdefizit bis zum Jahre 2006 abzubauen, ist unverzichtbarer Bestandteil der Eigenanstrengungen des Landes Berlin. Ohne die konsequente Umsetzung dieser Zielsetzung dürften sich die Chancen einer möglichen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht dramatisch verschlechtern. Darüber hinaus hat der Finanzplanungsrat anlässlich seiner Sitzung am 27. November 2002 von Berlin erhebliche zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen gefordert, die weit über die für die übrigen Länder geltende Ausgabenbegrenzung hinausgehen. Ausdrücklich wird Ber-

lin in diesem Beschluss auf die gegenüber der bundesstaatlichen Gemeinschaft bestehende Verpflichtung hingewiesen, die Ausgaben des Landes auf ein finanziertbares Niveau zurückzuführen. Dieser Verpflichtung muss sich Berlin stellen.

c) Folgerungen für die Haushaltspolitik

Die mit dem Doppelhaushalt 2002/2003 für das Jahr 2003 vorgesehene Absenkung der bereinigten Ausgaben, die einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Wege zur Erreichung des Konsolidierungsziels 2006 darstellt, ist in vollem Umfange einzuhalten. Nachdem die Ausgabenüberschreitungen 2002 im Bereich der Sozialausgaben auch für das Jahr 2003 Mehrausgaben erwarten lassen, werden mit dem Nachtrag die Voraussetzungen für einen Ausgleich durch Ausgabenabsenkungen an anderer Stelle geschaffen. Eine von Berlin zu vertretende Verletzung des im Jahre 2003 ohnehin noch vergleichsweise bescheidenen Ausgabenabsenkungsziels muss vermieden werden. Dies bedeutet einen ausgabeseitigen Handlungsbedarf von insgesamt 219 Millionen Euro, der mit dem Nachtrag umgesetzt wird.

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen bei Steuern und Länderfinanzausgleich im Jahre 2003 (471 Millionen Euro) können nicht durch zusätzliche ausgabeseitige Maßnahmen kompensiert werden. In Höhe der Mindereinnahmen wird deshalb eine Erhöhung der Kreditermächtigung (von 3 569 auf 4 040 Millionen Euro) erforderlich. Der Fehlbetrag des Jahres 2002 (voraussichtlich rd. 1 400 Millionen Euro) wird durch eine höhere Neuverschuldung im Jahre 2004 finanziert und ist mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2004 zu veranschlagen.

1 Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, Gebühren, Beiträge; ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen, ohne Neuverschuldung

2 Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, Investitionsausgaben

3 § 12 Abs. 4 Satz 1 Maßstäbegesetz

d) Änderung der Eckzahlen

Aufgrund des Nachtrags ändern sich die Eckzahlen des Haushalts 2003 wie folgt:

Mio EUR	Soll 2002	Vorläufiges Ist 2002	Plan 2003	Nachtragsentwurf*	Änderung Nachtrag zu Plan 03 in % und absolut	
					%	absolut
Bereinigte Gesamtausgaben, darunter:	21 111	21 067	21 115	21 131	0,1	16
Personalausgaben	7 295	7 272	7 070	7 107	0,5	37
Konsumentive Sachausgaben	9 497	9 720	9 256	9 373	1,3,	117
Investitionsausgaben	2 016	1 818	1 905	1 844	-3,2	-61
Zinsausgaben	2 240	2 194	2 523	2 446	-3,1	-77
Bereinigte Gesamteinnahmen, darunter:	17 394	16 197	17 544	17 089	-2,6	-455
Steuereinnahmen inkl. Finanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen	11 239	10 461	11 581	11 110	-4,1	-471
Einnahmen aus Vermögensaktivierung	604	258	604	604	0,0	0
Finanzierungssaldo	-3 717	-4 870	-3 571	-4 042	-13,2	-471
Nettokreditaufnahme	6 285	6 043	3 569	4 040	13,2	471
Fehlbetrag	0	-1 385	0	0	0	0

* ohne durchlaufenden Posten „Flutopferhilfe“

2. Der Nachtragsentwurf 2003

a) Anlass eines Nachtragshaushaltsplans

Ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2003 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die voraussichtlichen Mindereinnahmen im Jahre 2003 aus Steuern und Länderfinanzausgleich (471 Millionen Euro; ohne Mehrereinnahmen aufgrund der Verschiebung des Steuerentlastungsschritts 2003) können nicht durch zusätzliche Ausgabenabsenkung aufgefangen werden; die Kreditermächtigung ist dementsprechend zu erhöhen.
- Gegenüber dem Soll nach dem Doppelhaushaltspunkt 2002/2003 entstehen im Jahre 2003 nach derzeitigem Kenntnisstand Ausgabenerhöhungen in Höhe von 219 Millionen Euro, davon allein 180 Millionen Euro im Transferbereich der Bezirke (Sozialausgaben). Diese Mehrausgaben müssen an anderer Stelle durch konkrete Ausgabenabsenkungen ausgeglichen werden.

Die Aufstellung von Ergänzungsplänen zu den Bezirkshaushaltsplänen ist nicht vorgesehen. Es erfolgt die Veranschlagung in Form von pauschalen Mehrausgaben für die bezirklichen Globalzuweisungen (Kapitel 29 09, Titel 971 01). Während der Haushaltswirtschaft werden sog. „Basiskorrekturen“ gegenüber den bisherigen Zuweisungsbeträgen vorgenommen (Ziffer 8 AV § 26 LHO).

b) Die Entwicklung der Transferausgaben in den Bezirken

Mit dem Ziel einer realistischen Veranschlagung von Transferausgaben im Doppelhaushalt 2002/2003 hat der Senat erstmals auf der Basis von Ist-Ausgaben und Fallzahlen die Zumessung vorgenommen. Beispielsweise erfolgte die Zumessung bei den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt auf der Basis von Fallzahlen und Ist-Ausgaben. Hinzu kamen Absenkungen u. a. im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie den entgeltfinanzierten Betreuungsleistungen.

Mit dieser Veranschlagungspraxis, die zu Absenkungen der Zuweisung für den T- und Z-Teil führten, wurden strukturelle Einsparungen erwartet. Trotzdem wurden am Jahresende 2002 die insgesamt zugewiesenen Mittel für Transferausgaben um rd. 288 Millionen Euro (vorläufiges Ergebnis) bzw. um rd. 10 % überschritten und lag damit auch über dem Ist 2001.

Die beabsichtigten Einsparungen beispielsweise bei der Jugendhilfe sind im Haushaltsvollzug verfehlt worden, weil Kostensatzreduzierungen für 2002 nicht wirksam geworden sind und erforderliche Fallzahlreduzierungen noch nicht in ausreichendem Maße umgesetzt wurden. Hier sieht der Senat jedoch für das Jahr 2003 realistisches Einsparpotenzial, weil die Kürzung von Vertragslaufzeiten für Erziehungshilfen erst in diesem Jahr deutlich kassenwirksam werden und auch – wie ein bundesweiter Vergleich zeigt – in Berlin großer Spielraum für eine Verminderung der Fallzahlen insgesamt besteht (derzeit hat Berlin ein ungefähr doppelt so hohes Fallzahlniveau wie Hamburg bzw. das restliche Bundesgebiet). Der Senat wird sich im Laufe dieses Jahres verstärkt der Fallzahlreduzierung annehmen.

Überschreitungen in weiteren Ausgabefeldern bedürfen noch einer genauen Analyse. So sind beispielsweise die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich Soziales stärker angestiegen als die Zahl der Hilfeempfänger. Durch den Ausbau des noch nicht zufriedenstellenden Controllings erhofft sich der Senat hier künftig bessere Erkenntnisse. Mit der geplanten Einführung des Controllinginstruments EPBN (elektronischer Produktbudgetnavigator) in allen Bezirken werden zielgerichtete Ursachenanalysen qualitativ verbessert werden können. Mit dem Nachtragshaushalt 2003 trägt der Senat der Entwicklung durch die zusätzliche Veranschlagung über pauschale Mehrausgaben von 180 Millionen Euro für den T- und Z-Teil der Bezirke Rechnung und mindert das Risiko einer erneuten deutlichen Überschreitung der Haushaltssätze.

c) Die Regelungen des Nachtragshaushaltsplans

Im Einzelnen sieht der Nachtragsentwurf folgende wichtige Veränderungen vor:

- Pauschale Mehrausgaben für die Erhöhung der Globalzuweisungen an die Bezirke für die Transferausgaben (180 Millionen Euro für den T- und Z-Teil; siehe hierzu die vorangehenden Ausführungen), die Erhöhung der Personalausgaben aufgrund von Sanierungsbeiträgen an die VBL (31 Millionen Euro) und höhere Beiträge an die BKK wegen der nicht zustande gekommenen Fusion der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin und der Betriebskrankenkasse Verkehrsbau Union (8 Millionen Euro) bedingen Mehrbelastungen von insgesamt 219 Millionen Euro, die vorrangig durch konkrete Ausgabenreduzierungen im Gesamthaushalt – in Einzelfällen auch durch strukturell (dauerhaft) wirksame Mehreinnahmen – ausgeglichen werden.
- Mit einem Teil der Ausgabenkürzungen zum Ausgleich der vorgenannten Mehrbelastungen wird gleichzeitig ein Einstieg in die mittelfristigen Konsolidierungsmaßnahmen der folgenden Jahre realisiert, die unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Sanierungshilfen des Bundes aufgrund der extremen Haushaltsnotlage Berlins sind („Sanierungsprogramm“).

Darüber hinaus sieht der Nachtragshaushaltsentwurf noch Folgendes vor:

- Im Nachtragshaushalt 2003 werden die Ausgaben für die Flutopferhilfe veranschlagt, die aus den Mehreinnahmen aufgrund der Verschiebung des Steuernentlastungsschritts 2003 finanziert werden. Diese Ausgaben sind einmalig und entfallen ab dem Jahre 2004.
- Die pauschalen Minderausgaben im konsumtiven Ausgabenbereich werden durch gezielte Ausgabenkürzungen aufgelöst.
- Darüber hinaus müssen veranschlagungsreife Abweichungen von Einnahmen und Ausgaben gegenüber den bisherigen Planansätzen im Nachtragshaushalt 2003 berücksichtigt und insgesamt ausgeglichen werden.
- Die sofortige Einstellung der Anschlussfinanzierung in der Wohnungsbauförderung, die ein wesentlicher Teil

des Maßnahmepakets zur weiteren Konsolidierung des Landeshaushalts ist, führt zunächst zu Folgekosten. Hierfür wird über den Nachtrag 2003 Vorsorge getroffen.

Obgleich in der gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Situation arbeitsmarktentlastende Maßnahmen nicht grundsätzlich von Reduzierungen ausgenommen werden können, sind die mit dem Nachtrag 2003 vorgenommenen Kürzungen maßvoll und werden zum Teil durch Mittel des Europäischen Sozialfonds ausgeglichen.

3. Ausführungen zu weiteren Teilaspekten des Nachtragsentwurfs:

Personalwirtschaftliche Aussagen:

In Auswirkung des vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommenen Berichts über das Konzept zur Einrichtung eines zentralen Personalüberhangmanagements (Rote Nummer 1166) sollen nunmehr die Konsequenzen hinsichtlich der Bewirtschaftungsausgaben (rd. 1,5 Millionen Euro) und des Stellenplans für dieses Personalüberhangmanagement gezogen werden. Das neu eingerichtete Kapitel 15 85 – Zentrale Steuerung des Personalüberhangs – soll aufgrund der erwarteten Betreuungszahl von über 3 000 Personalüberhangkräften mit insgesamt 84,02 Stellen ausgestattet werden. Dabei wird neben den reinen Serviceleistungen – wie beispielsweise Personal-, Gehalts- und Lohnstelle, Personalwirtschaftsstelle – besonderer Wert auf die Personalbetreuung und -vermittlung sowie Qualifizierung und Akquise der Überhangkräfte gelegt.

Mit Ausnahme der Leiterstelle, deren finanzieller Ausgleich aus dem Sachmittelbereich (Kapitel 15 85, Titel 525 06) erbracht werden soll, sollen alle übrigen 83,02 Stellen kostenneutral umgeschichtet werden. Mit 74,77 Stellen soll das Kapitel 28 09 den wesentlichen Anteil an dieser kostenneutralen Umschichtung tragen, da auch aus diesem Kapitel das notwendige Betreuungspersonal rekrutiert werden wird. 8,25 Stellen aus dem Bestand der ehemaligen Personalagentur (Kapitel 15 01) komplettieren das neue Kapitel „Zentrale Steuerung des Personalüberhangs“. Die restlichen Aufgaben der ehemaligen Personalagentur – wie die Entwicklung sozialvertraglicher Instrumente zum Personalabbau und die Personalbestandsstrukturstatistik – sollen als ministerielle Aufgabe der Haushaltungsabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen zugeordnet werden.

B. Einzelbegründung zum Haushaltsgesetz:

Zu § 1:

Absatz 1: Die Vorschrift regelt nach Maßgabe des in der Anlage zu diesem Gesetz vorgelegten Nachtragshaushaltsplans die Neufeststellung des Haushaltspans 2003 in Einnahmen und Ausgaben.

Absatz 2: Das Abgeordnetenhaus hat die Gründung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) und die Neuordnung des Immobilienmanagements auf der Grundlage eines Vermieter-Mieter-Modells beschlossen (Abgeordnetenhausbeschluss Drs 15/907). Dazu wird ein Start-Portfolio gebildet, welches aus dem durch Gesetz errichteten Sondervermögen (Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin vom 4. Dezember 2002, GVBl. S. 357) sowie aus angemieteten Gebäuden besteht. Die BIM GmbH führt als Vertreterin des Landes Berlin für das gesamte Portfolio die Vermietung von Flächen an Dienststellen des Landes Berlin oder an externe Dritte sowie die Anmietung von Flächen für die derzeit von der Neuregelung des Immobilienmanagements betroffenen Bereiche der Hauptverwaltung und Finanzämter durch.

Zur Umsetzung dieses Konzepts wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, die notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzulassen. Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben grundsätzlich in den jeweiligen Einzelplänen und durch Mehreinnahmen aus der Abführung der BIM GmbH ausgeglichen. Insgesamt wird eine Haushaltsentlastung angestrebt. Die Aufnahme aller Ansatzänderungen bei einer Vielzahl von Einnahme- und Ausgabetteln ist im Rahmen des Nachtrags noch nicht darstellbar, weil die BIM GmbH voraussichtlich erst zum 1. April 2003 ihre Geschäfte aufnehmen und sukzessive die Mietverträge mit den einzelnen nutzenden Verwaltungen abschließen wird. Über die Umsetzung einschließlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen wird jedoch bis zum 31. Oktober 2003 berichtet.

Zu § 2:

Nr. 1 a): Die Erhöhung der Kreditermächtigung ist unabdingbar, da u. a. die für das Jahr 2003 geschätzten Steuermindereinnahmen einschließlich der geringeren Ausgleichsleistungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht durch andere Einnahmen und durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Nach Art. 87 Absatz 2 Satz 2 VvB dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltspans veranschlagten Ausgaben für In-

vestitionen grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Die vorgesehenen Einnahmen aus Krediten liegen über den veranschlagten Investitionen. Die schon bei Einbringung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 2002/2003 im April 2002 vom Senat festgestellte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts liegt weiterhin vor.

Nr. 1 b): Die bisherige Kassenkreditermächtigung in Höhe von 10 v. H. ergibt auf der Grundlage des neuen Haushaltsvolumen von rd. 21 344 Millionen Euro einen Höchstbetrag von rd. 2 134 Millionen Euro. Aus folgenden Gründen ist eine Erhöhung auf 13 v. H. (der höchstzulässige Kassenkredit beträgt dann rd. 2 775 Millionen Euro) erforderlich:

- a) Mit einem Sockelbetrag von rd. 1 400 Millionen Euro (voraussichtliches Defizit 2002) muss heute schon gerechnet werden, da der Fehlbetrag 2002 erst in 2004 abgedeckt wird und somit zunächst über die Aufnahme von Kassenkrediten finanziert werden muss.
- b) Als Vorsorge für Risiken bei Vermögensveräußerungen, Abführungen des Liegenschaftsfonds und Steuern sowie für eventuelle Mehrausgaben in den Bezirken sind weitere rd. 500 Millionen Euro vorgesehen.
- c) Bei einer Bruttokreditaufnahme von rd. 11 000 Millionen Euro ist es erforderlich, in Zeiten angespannter Kapitalmärkte über Kassenkredite eine Steuerungsmöglichkeit in Höhe von ca. 800 Millionen Euro zu haben, um eine Abhängigkeit von ungünstigen Marktangeboten bei der Kreditbeschaffung zu vermeiden.

Nr. 2 a): Nach § 4 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1994 bestand eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften für Altschulden von Kommunalen Wohnungsunternehmen und -genossenschaften. In der Gesetzesbegründung war eine Befristung der Bürgschaften bis 31. Dezember 2003 vorgesehen. Da die meisten Unternehmen anderweitige Sicherheiten nicht stellen können und diesen eine Ablösung liquiditätsmäßig nicht möglich ist, sollen die bestehenden Bürgschaften, die noch im Gesamtbetrag von rd. 1 300 Millionen Euro valutieren, auf Antrag verlängert werden. Es ist beabsichtigt, bei Verlängerung der Bürgschaften ein Entgelt festzulegen.

Nr. 2 c): Berlin hat zur Finanzierung der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Darlehen in Höhe von 189,4 Millionen Euro aufgenommen

und an die Vivantes GmbH weitergereicht. Um eine Ablösung dieser Darlehen durch die Vivantes GmbH als Kreditnehmer zu ermöglichen und den darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarf zu decken, ist die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft erforderlich.

Nr. 2 b) und d): Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung neuer Absätze.

Zu § 3

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2002/2003 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2002/2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft treten.

C. Rechtsgrundlagen:

Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 85 der Verfassung von Berlin.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Geringfügige Auswirkungen aufgrund der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen sind nicht auszuschließen.

E. Gesamtkosten:

Die im Jahre 2003 vorgesehene Erhöhung der Neuverschuldung erhöht dauerhaft die Zinsbelastungen des Landes.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Konsolidierung des Landeshaushalts ist auch Voraussetzung für eine beabsichtigte Neuordnung der Länder Berlin und Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

sind jeweils dem Nachtragshaushaltspflichten an entsprechender Stelle zu entnehmen.

Berlin, den 28. Januar 2003

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit Dr. Thilo Sarrazin
Regierender Bürgermeister Senator für Finanzen

Anlage**Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

Haushaltsgesetz 2002/2003	Nachtragshaushaltsgesetz 2002/2003
<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsgesetz von Berlin für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird für 2002 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 785 963 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 453 064 100 Euro und für 2003 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 148 111 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 505 400 300 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für 2002 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 18 190 568 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 390 148 100 Euro b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 595 394 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 62 916 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplanes; 2. für 2003 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 753 388 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 464 938 300 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 394 722 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 40 462 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplanes. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Neufeststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der dem Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 213) als Anlage beigefügte Haushaltsgesetz von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsgesetzes für 2003 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 345 259 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 516 710 300 Euro neu festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 950 536 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 476 248 3000 Euro sowie 2. unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne). <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, die zur Umsetzung des neuen Immobilienmanagements notwendigen über und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen haushaltsneutral zuzulassen. Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben grundsätzlich in den jeweiligen Einzelplänen und durch Mehreinnahmen ausgeglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsgesetzes 2002 bis zur Höhe von 6 573 000 000 Euro 2. des Haushaltsgesetzes 2003 bis zur Höhe von 	<p style="text-align: center;">§ 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2002/2003</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsgesetzes 2002 bis zur Höhe von 6 573 000 000 Euro 2. des Haushaltsgesetzes 2003 bis zur Höhe von

3 569 000 000 Euro	4 040 000 000 Euro
<p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 jeweils fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan des Gesamtplans ergibt.</p> <p>(3) Darüber hinaus wachsen dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 Beträge zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen.</p> <p>(4) Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltjahres 2002 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro 2. des Haushaltjahres 2003 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro <p>aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2002 und 2003 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahrs Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.</p> <p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, bis zu einem Betrag im Gegenwert von höchstens 2 000 000 000 Euro im jeweils laufenden Haushalt Jahr getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten.</p>	<p>Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p>
§ 4 Bürgschaften und Garantien	§ 4 Bürgschaften und Garantien
<p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p>	<p>(1) unverändert</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro 	<p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p>
<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Bürgschaftsbanken bis zu 10 000 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme sind der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bedarf sowie die ebenso gute oder bessere Erbringung von staatlichen Aufgaben oder von öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten durch private Anbieter im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien zur Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, und 3. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung, <p>bis zu 12 500 000 000 Euro und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft), die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 205 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – und 5. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH für das 	<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien zur Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung, und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl.I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 12 500 000 000 Euro und</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft), die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 205 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – und 6. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH für das

<p>so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 110 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.</p>	<p>so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 110 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.</p>
<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektrträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 125 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Berlinwasser Holding AG und von deren Tochtergesellschaften Bürgschaften – ggf. selbstschuldnerisch – bis zur Höhe von 158 000 000 Euro – höchstens jedoch 50,1 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an der Berlinwasser Holding AG – zu übernehmen.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p>	<p>(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH selbstschuldnerische Bürgschaften oder Garantien bis zur Höhe von 250 000 000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(7) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>(8) unverändert</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 3 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.</p>